



Corona-Schutzkonzept für die Turn- und Sportanlagen

Gültig ab 6. Juni 2020

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 6a COVID-19-Bundesverordnung (SR 818.101.24) müssen Betreiber von Einrichtungen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

- a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
- b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (gemäss aktueller behördlicher Vorgaben)
- Maximale Gruppengrösse (gemäss aktueller behördlicher Vorgaben)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2. Grundsätze zur Nutzung der Turn- und Sportanlagen

Es stehen alle üblichen Anlagenteile wieder für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Vereine und Gruppen, die vorgängig ein Schutzkonzept eingereicht und dazu eine Bewilligung erhalten haben, können den Trainingsbetrieb wieder aufnehmen. Die Bewilligung erteilt das Geschäftsfeld Bau und Infrastruktur.

3. Auflagen

Es gelten folgende Auflagen, um die Turn- und Sportanlagen benutzen zu können:

- Bewilligtes Vereins-Schutzkonzept
- Symptomfrei ins Training/in den Wettkampf
- Distanz halten (10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich zwei Meter Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Lüften der Turn- und Sporthalle nach dem Training
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortliche Person

4. Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten richten sich nach den bisherigen Nutzungsbestätigungen und dem Liegenschaftsreglement. Die Gemeinde Flawil behält sich vor, Änderungen in der Zuteilung der Halle vorzunehmen.

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Anlage betreten. Das Training endet zehn Minuten vor der reservierten Zeit (ausser die Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr). Die Nutzenden verlassen die Anlage unmittelbar nach Trainingsschluss beziehungsweise nach dem Duschen, damit möglichst wenig Berührungspunkte mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

5. Benutzung von Sportmaterial

Das Sportmaterial in den Turn- und Sporthallen kann von den Vereinen uneingeschränkt benutzt werden, sofern es zur Verfügung steht.

6. Reinigung der Geräte nach dem Training

Die Turn- und Sportgeräte sind nach dem Training zu reinigen. Es stehen den Vereinen Reinigungsmittel vor Ort zur Verfügung.

Die Türgriffe und Handläufe werden durch den Hauswartdienst regelmässig gereinigt. Die Hygiene und Sauberkeit der Turnhallenräumlichkeiten, WC-Anlagen, Garderoben und Duschen richten sich nach dem Reinigungsplan vor COVID-19.

7. Genehmigung / Inkrafttreten / Gültigkeit

Der Geschäftsleiter Bau und Infrastruktur hat dieses Corona-Schutzkonzept am 3. Juni 2020 genehmigt und per 6. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf Widerruf.

Flawil, 3. Juni 2020

Gemeinde Flawil

Geschäftsleiter Bau und Infrastruktur

René Bruderer